


Kreispolizeibehörde Wesel ZA 1.2 – Waffenrecht Reeser Landstr. 31 46483 Wesel Sprechzeiten: Mo u. Di: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr Do: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Fax.: 0281/207-4275	
---	---

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Salutwaffen (§ 39 b WaffG)

Ich bitte um Erteilung einer Erwerbsberechtigung in vorhandene / neue WBK	
Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers	
Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)	Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
NWR-ID (falls bereits vorhanden)	
P-	
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer	Telefon (freiwillige Angabe)
Postleitzahl, Wohnort und Kreis	Email (freiwillige Angabe)
Nebenwohnung	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahr/e)	(Gemeinde, Kreis, Land oder Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis)
1.	Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
wenn ja, NWR-ID der Erlaubnis: E-	
2.	Aus welchem Grund beantragen Sie die waffenrechtliche Erlaubnis? Begründen Sie Ihren Antrag bitte und legen Sie entsprechende Bedürfnisnachweise gem. § 39 b WaffG im Original bei

3. Welche Art von Salutwaffen wollen Sie erwerben? (Genauere Angaben gemäß xWaffe-Spezifikation erforderlich)

Art der Waffe	Kaliber

4. Sind oder waren Sie Mitglied einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 WaffG (sh. unten)

Organisationen im o. g. Sinne sind z. B.

- Vereine, die nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurden oder die einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegen,
- Parteien, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),
- Vereinigungen, die Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (§5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG) oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Hinweis:

§ 36 Absatz 3, 4 und 6 WaffG ist auf Salutwaffen nicht anzuwenden, jedoch besteht eine auf Grund von § 36 Absatz 5 WaffG erlassene Rechtsverordnung, sodass Salutwaffen wie von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen zu behandeln sind.

Das bedeutet, dass Salutwaffen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin /des Antragstellers